

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt Verl S. 4/2015)
 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt Verl S. 2/2016)
 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.12.2016 (Amtsblatt Verl S. 104/2016)
 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.12.2017 (Amtsblatt Verl S. 3/2018)
 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 19.12.2019 (Amtsblatt Verl S. 110/2019)
 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2020 (Amtsblatt Verl S. 212/2020)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Verl zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet werden.
2. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

A) Die Restmüllbehältergebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 60 l Volumen ab 01.01.2021	82,90 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2021	110,54 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2021	165,84 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2021	331,64 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

B) Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter:

von 60 l Volumen ab 01.01.2021	6,38 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2021	8,50 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2021	12,76 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2021	25,51 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegten Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

2. Die Gebühr für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.

Die Bioabfallgebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 80 l Volumen ab 01.01.2020	91,20 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2020	136,80 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

3. Die Restmüllgebühr für die Großmulden wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.:

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde:

von 1100 l Volumen ab 01.01.2021	3040,00 €
von 1700 l Volumen ab 01.01.2021	4698,20 €
von 2300 l Volumen ab 01.01.2021	6356,36 €
von 4600 l Volumen ab 01.01.2021	12712,76 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

4. Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

5. Für die Abgabe organischer Abfälle, wie Rasenschnitt oder Laub an der ehemaligen Kläranlage Bornholte, Marienstraße, bzw. für die Laubabgabe am Bauhof betragen die Gebührensätze:
- | | |
|--|-----------|
| a) Fassungsvermögen eines Sackes | 2,50 EUR |
| b) Fassungsvermögen eines Pkw-Kofferraums | 5,00 EUR |
| c) Fassungsvermögen eines kleinen Pkw-Anhängers bzw. Pkw-Kombi | 7,50 EUR |
| d) Fassungsvermögen eines großen Pkw-Anhängers | 10,00 EUR |
- Die Abgabe von Astholz und Strauchschnitt in der Menge eines großen Pkw-Anhängers ist gebührenfrei. Weitere Anlieferungen unterliegen den Gebührensätzen nach 5. a), b), c) und d).
6. Die Ausgabe, der Umtausch oder die Abgabe der Abfallbehälter im Verler Rathaus ist gebührenfrei.
Für die Auslieferung oder die Abholung von Abfallbehältern von den Grundstücken wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
7. Am Wertstoffhof der Stadt Verl werden für Abfälle, die von der kostenlosen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind, bzw. für Abfälle, die auf Grund ihrer Größe in die Restmülltonne passen, eine Gebühr in Höhe von 0,35 €/kg erhoben. Für die Abgabe von Feuerlöschern wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 €/kg Löschern und für Pkw-Reifen eine Gebühr in Höhe von 3,00 €, für Reifen mit Felge eine Gebühr in Höhe von 5,00 € verlangt. Für die Abgabe von Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 0,15 €/kg verlangt.
8. Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restmüllbehälter beträgt 6,50 € und als Beistellsack zum Kompostbehälter beträgt 3,50 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
2. Die Gebühren werden – mit Ausnahme der Gebühren nach § 4 Abs. 1 B) und Abs. 5, 6, 7 und 8 für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder entfällt, für den Rest des Kalenderjahres, durch Gebührenbescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 B) werden als Vorauszahlungen auf der Basis der im Vorjahr durchgeführten Leerungen erhoben und nach Ablauf des Jahres nach der tatsächlichen Leerungszahl abgerechnet. Bei unterjähriger Abmeldung eines Behälters können die Vorauszahlungen nach Satz 1 auch zum Zeitpunkt der Abmeldung abgerechnet werden.

Sollten Vorauszahlungen der Gebühren für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 B) in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Neuanschaffung, nicht erhoben werden können, werden die tatsächlichen Leerungen nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben.

Zusatzleerungen nach § 4 Abs. 1 B) Satz 2 werden mit dem Gebührenbescheid nach § 5 Abs. 2 erhoben.
4. Die Gebühren nach § 4 Abs. 5, 6, 7 sind im Voraus mit der Anforderung der Leistung zu entrichten. Die Gebühren nach § 4 Abs. 8 werden bei Kauf des Abfallsacks fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 127 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 (1) Nr. 4 Buchstabe b) und Nr. 5 KAG NW sinngemäß.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23.06.1969 (GV NW S.47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 - In-Kraft-Treten am 01.01.2015
2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 - In-Kraft-Treten am 01.01.2016
3. Änderungssatzung vom 14.12.2016 - In-Kraft-Treten am 01.01.2017
4. Änderungssatzung vom 18.12.2017 - In-Kraft-Treten am 01.01.2018
5. Änderungssatzung vom 19.12.2019 - In-Kraft-Treten am 01.01.2020
6. Änderungssatzung vom 16.12.2020 - In-Kraft-Treten am 01.01.2021